

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 R 21/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteini-
schen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2005 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt N. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte unter Rücknahme von bestandskräftig gewordenen Feststellungen in einem Vormerkungsbescheid verpflichtet ist, die Kindererziehungszeiten für die am 10. Januar 1976 geborene Tochter S. der Klägerin und ihren am 10. Februar 1979 geborenen Sohn T. nicht nur mit 12, sondern jeweils mit 36 Kalendermonaten zu berücksichtigen. Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 19. Dezember 2005. Zugleich beantragt sie, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwalt N. beizuordnen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist unbegründet.
- 3 1. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 5 a) Das Vorbringen der Klägerin genügt nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels zu stellen sind.
- 6 aa) Aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich nicht, dass das LSG ihr Recht auf rechtliches Gehör verletzt haben könnte.
- 7 Die Klägerin trägt vor, der Untersuchungsgrundsatz und das Sozialstaatsprinzip machten es erforderlich, den individuellen Versorgungsanspruch des Bürgers präzise zu ermitteln und den Anspruch "übersichtlich" darzustellen. Die "Übersichtlichkeit" könne aber nicht darin bestehen, eine "veraltete Formel" abzuschreiben. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe immer wieder deutlich gemacht, dass in jeder Situation des Verfahrens die Anträge und der Sachvortrag des Bürgers zu hören seien. Sie, die Klägerin, sei bisher mit ihren Anträgen nicht angehört worden und auf ihre Fragen sei man nicht eingegangen.
- 8 Aus dem Vorbringen der Klägerin ist nicht erkennbar, welche ihrer Anträge und welches entscheidungserhebliche Vorbringen vom LSG nicht berücksichtigt worden sind und dass die an-



gefochtene Entscheidung des LSG auf dieser Verletzung des rechtlichen Gehörs beruhen kann (vgl hierzu § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Schon deshalb hat sie einen derartigen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß aufgezeigt.

- 9 bb) Auch mit ihrem Vorbringen, das LSG habe ihren Anspruch auf prozessuale Fürsorge verletzt, hat sie einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 10 Sie trägt vor, vom BVerfG werde "herausgestellt", dass der Bürger, besonders im Bereich gefährdeter Interessen, einen Anspruch auf prozessuale Fürsorge habe. Dieser Anspruch werde im SGG in einer Reihe von Vorschriften, besonders aber in den §§ 103 und 106 SGG, verdeutlicht. Der Ablauf des bisherigen Verfahrens lasse die umsichtige Fürsorge für die Interessen der Klägerin vermissen.
- 11 Mit diesen allgemeinen Ausführungen hat die Klägerin nicht deutlich gemacht, welche Hinweise das LSG in der Sache der Klägerin konkret hätte geben müssen. Schon deshalb ist nicht ersichtlich, dass eine Verletzung der §§ 103, 106 SGG vorliegen könnte.
- 12 b) Auch den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat die Klägerin nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 14 Die Klägerin hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf Zweifel bezüglich der Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm beziehen muss. In ihrer Beschwerdebegründung beschränkt sich die Klägerin allein darauf, dass sie die Vorschrift des § 249 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für verfassungswidrig hält, ohne eine vom Bundessozialgericht (BSG) im späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Frage zu formulieren.
- 15 c) Auch den Zulassungsgrund einer Divergenz hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 16 Eine Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin



hätte deshalb ua vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz der Beschluss des LSG von einer genau bestimmten Aussage in einer Entscheidung eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG benannten Gerichts abweicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67).

- 17 Die Klägerin trägt lediglich vor, das BSG betone in seiner Rechtsprechung, so auch im Urteil vom 31. Juli 2002 (B 4 RA 28/02 R), die Fürsorgepflicht des Staates für den Bürger im Prozess und die Notwendigkeit der Abwägung der für seinen Antrag sprechenden Argumente. Der Verlauf des bisherigen Verfahrens laufe diesen Grundsätzen zuwider.
- 18 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin weder einen tragenden Rechtssatz aus dem Beschluss des LSG noch aus dem benannten Urteil des BSG aufgezeigt. Schon deshalb genügt ihr Vorbringen nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer Divergenz zu stellen sind.
- 19 d) Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 20 2. Da die Beschwerde unzulässig ist und demzufolge die beabsichtigte Rechtsverfolgung entgegen § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag auf Bewilligung von PKH abzulehnen. Die Klägerin hat damit auch keinen Anspruch auf Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 21 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

